

Hinweisblatt zur Zwischenprüfung 2022 im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte(r)

Zur Anfertigung der Prüfungsklausuren werden folgende Hilfsmittel zugelassen:

1. DVP - oder VSV- Gesetzessammlung

2. netzunabhängiger und nicht programmierbarer bzw. textspeicherfähiger Taschenrechner

Mobiltelefone, Uhren, die netzfähig sind und eine Kommunikationsmöglichkeit besitzen, und andere speicherfähige Geräte sind nicht zugelassen.

Die Gesetzessammlungen dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen benutzt werden:

- Es dürfen keine zusätzlichen Blätter mit Aufbaumustern oder klausurrelevanten Texten hinzugefügt sein!
- Eintragungen in den Gesetzessammlungen müssen sich auf Unterstreichungen, Hervorhebungen, Querverweisungen und stichwortartige Kurzhinweise beschränken (maximal ein Stichwort **oder** ein Verweis pro Absatz).
- Notizen sind nur auf derjenigen Seite des gedruckten Textes erlaubt, auf der die entsprechende Norm abgedruckt ist.
- Leere Seiten dürfen nicht beschrieben werden!!!
- Register zur Kennzeichnung einzelner Gesetze sollen sich auf ein Mindestmaß beschränken!!

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eingetragene Kettenverweisungen sowie Aufbauschemata (ganz oder teilweise) nicht zulässig sind und als Täuschungsversuch gewertet werden!!!

Hinsichtlich der Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen wird ausdrücklich auf § 7 der Prüfungsordnung¹ verwiesen! Die Aufsichtsführenden werden angewiesen, die eingesetzten Hilfsmittel dementsprechend zu überprüfen!

Peter Mohr
Leiter der zuständigen Stelle

¹ Prüfungsordnung

Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischenprüfungen in den Ausbildungsberufen Verwaltungsfachangestellte/r, Fachangestellte/r für Bürokommunikation und Medien- und Informationsdienste (Bek. des MI vom 21.5.2007 -15.31-03220/0-401; MBl. LSA Nr. 22/2007 S. 455)